



Erläuterungen zur

Änderung der Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung im Kanton Basel-Stadt (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV) vom 28. März 2000 (Stand: 14. August 2024; SG 413.820) betreffend die Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)

1. Ausgangslage

Die letzte grosse Reform der gymnasialen Maturität von 1995 liegt rund 30 Jahre zurück. Das Projekt «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)» des Bundes und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) hat zum Ziel, die Maturität an die Erfordernisse der Zukunft anzupassen. Bund und Kantone haben dafür im Juni 2023 die Rechtsgrundlagen, das heisst die Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV) vom 28. Juni 2023 (SR 413.11) und das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR) vom 22. Juni 2023, verabschiedet. Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig. In Nachvollzug der gesamtschweizerischen Änderungen müssen auch die Verordnungen in Basel-Stadt angepasst werden, welche die gymnasialen Maturitätsprüfungen regeln.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 28. März 2000 (Stand: 14. August 2024)	Änderungen
§ 1 Gegenstand	
¹ Diese Verordnung regelt die Maturitätsprüfungen, die unter der Aufsicht des Kantons Basel-Stadt durchgeführt werden.	
² Für die Gymnasien Basel-Stadt sind im Weiten das Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar / 15. Februar 1995, der Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt sowie die kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen massgebend.	² Für die Gymnasien Basel-Stadt sind im Weiten das Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar / 15. Februar 1995 <u>22. Juni 2023</u> , der Bildungsplan <u>Lehrplan</u> für die Gymnasien Basel-Stadt sowie die kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen massgebend.
³ Die Durchführung der Prüfungen zum Erlangen der kantonalen Maturitätsausweise an den	

Maturitätskursen für Berufstätige ist in der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Maturitätskurse für Berufstätige vom 11. Dezember 2007 geregelt.

Erläuterungen zu § 1 MPV

Abs. 2:

In der Verordnung ist das neue Maturitätsanerkennungsreglement vom 22. Juni 2023 zu nennen.

Der Begriff «Bildungsplan» ist durch den Begriff «Lehrplan» zu ersetzen. Bisher kannte man in Basel-Stadt einen kantonalen Bildungsplan für die Gymnasien, einen Lehrplan für die Gymnasien sowie schulische Lehrpläne (pro Schuljahr). Neu soll es – wie für alle anderen Schulen in Basel-Stadt – nur noch einen Lehrplan (inkl. Stundentafel) für die Gymnasien geben. Zur Verteilung des Inhalts dieses Lehrplans inkl. Stundentafel auf die vier Jahre am Schulstandort erlassen die Gymnasien Lernpläne.

§ 2 Maturitätsausweise und Abschlusszeugnisse

¹ Folgende Schulen stellen aufgrund hauseigener Prüfungen kantonale Maturitätsausweise aus, die schweizerisch anerkannt sind:

a) das Gymnasium Bäumlihof, das Gymnasium Kirschgarten, das Gymnasium Leonhard, das Gymnasium am Münsterplatz, das Wirtschaftsgymnasium und das Freie Gymnasium;

b) ...

² Die Maturitätskurse für Berufstätige im Kanton Basel-Stadt stellen aufgrund hauseigener Prüfungen kantonale Maturitätsausweise aus (sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung), die unter Beachtung der von der Universität erlassenen besonderen Bestimmungen zur Zulassung zum Studium an der Universität Basel berechtigen.

³ ...

a) das Gymnasium Bäumlihof, das Gymnasium Kirschgarten, das Gymnasium Leonhard, das Gymnasium am Münsterplatz, das Wirtschaftsgymnasium und das Freie Gymnasium Wirtschaftsgymnasium;

c) das Freie Gymnasium Basel und die SIS Swiss International School Basel.

² Die Maturitätskurse für Berufstätige im Kanton Basel-Stadt stellen aufgrund hauseigener Prüfungen kantonale Maturitätsausweise aus (sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung), die unter Beachtung der von der Universität erlassenen besonderen Bestimmungen zur Zulassung zum Studium an der Universität Basel berechtigen.

Erläuterungen zu § 2 MPV

Abs. 1:

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 hat die Schweizerische Maturitätskommission SMK dem Erziehungsdepartement mitgeteilt, dass die Anerkennung der gymnasialen Maturitätsausweise der SIS Swiss International School Basel (inkl. zweisprachige Maturität) unbefristet bestätigt wird. Die SIS

Swiss International School Basel ist deshalb in § 2 Abs. 1 als anerkannte Maturitätsschule zu nennen. Um deutlicher zwischen den staatlichen und privaten Gymnasien zu unterscheiden, soll eine neue lit. c in Abs. 1 eingefügt und die privaten Gymnasien separat genannt werden.

Abs. 2:

Der mathematisch-naturwissenschaftliche Kurs soll nicht mehr angeboten werden (siehe Änderung der Verordnung über die Maturitätskurse für Berufstätige vom 11. Dezember 2007; SG 460.200).

<p>§ 3 Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen</p> <p>¹ Über die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</p> <p>² Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Vereinbarkeit derer Bildungsgänge mit<ul style="list-style-type: none">aa) dieser Verordnung,ab) dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt,ac) der Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien und subsidiär mit der Schullaufbahnverordnung,ad) den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen sowieae) den kantonalen Rahmenvorgaben dem Reglement für die Maturitätsarbeit <u>Maturaarbeit an den Gymnasien im Kanton Basel-Stadt</u>.b) Mindestens so viele Lektionen, wie in den letzten vier Jahren in der im Bildungsplan enthaltenen Stundentafel ausgewiesen sind, müssen von Lehrpersonen erteilt werden, welche über die in § 5 dieser Verordnung genannten Qualifikationen verfügen. <p>³ Die Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturi-</p>	
--	--

tätsausweise ausstellen, gelten für die allgemeinbildenden Vollzeit und Teilzeitschulen für Erwachsene sinngemäss.	
⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung	

Erläuterungen zu § 3 MPV

Abs. 2 lit. ab und b:

Es soll nur noch einen Lehrplan für die Gymnasien Basel-Stadt geben (vgl. Erläuterung zu § 1 MPV).

Abs. 2 lit. ac:

Die Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien vom 23. Januar 1996 (SG 413.810) wurde mit § 99 der Schullaufbahnverordnung (SG 410.700) per 15. August 2021 aufgehoben. Mit der vorliegenden Revision kann deshalb der Hinweis auf die Lernbeurteilungsverordnung aufgehoben werden. Es gilt nur noch die Schullaufbahnverordnung.

Abs. 2 lit. ae:

Mit den kantonalen Rahmenvorgaben für die Maturitätsarbeit ist das Reglement für die Maturaarbeit an den Gymnasien im Kanton Basel-Stadt vom 11. Juli 2008 (SG 413.825) gemeint.

§ 6 Lehrpläne	§ 6 <u>Lehrpläne</u> <u>Lehrplan</u>
¹ Die Basler Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte Maturitätsausweise ausstellen, unterrichten nach Lehrplänen, die auf der Grundlage des Bildungsplans für die Gymnasien Basel-Stadt erarbeitet worden sind.	¹ Die Basler Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte Maturitätsausweise ausstellen, unterrichten nach <u>Lehrplänen</u> , die auf der <u>Grundlage des Bildungsplans</u> <u>dem Lehrplan</u> für die Gymnasien Basel-Stadt erarbeitet werden sind.
² Ausnahmen werden vom Erziehungsrat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.	

Erläuterungen zu § 6 MPV

Es soll nur noch einen Lehrplan für die Gymnasien Basel-Stadt geben (vgl. Erläuterung zu § 1 MPV).

§ 7 Maturitätsfächer	
¹ Die an den Basler Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte Maturitätsausweise ausstellen, unterrichteten Maturitätsfächer sind in der Rahmenstundentafel des Bildungsplans für die Gymnasien Basel-Stadt festgelegt.	¹ Die an den Basler Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte Maturitätsausweise ausstellen, unterrichteten Maturitätsfächer sind in der <u>Rahmenstundentafel des Bildungsplans</u> <u>im Lehrplan enthaltenen Stundentafel</u> für die Gymnasien Basel-Stadt festgelegt.

² Ausnahmen werden vom Erziehungsrat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.

Erläuterungen zu § 7 MPV

Es soll nur noch einen Lehrplan für die Gymnasien Basel-Stadt geben (vgl. Erläuterung zu § 1 MPV).

<u>§ 7a</u> <u>Ausgeschlossene Fächerkombinationen</u>
<u>¹ Folgende Fächerkombinationen sind ausgeschlossen:</u>
<u>a) die Wahl der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunkt-fach;</u>
<u>b) die Wahl des Fachs Bildnerisches Ge-stalten oder Musik als Grundlagenfach und als Schwerpunkt-fach;</u>
<u>c) die Wahl des gleichen Fachs als Schwerpunkt-fach und als Ergänzungsfach.</u>

Erläuterungen zu § 7a MPV

Bisher wurde der Ausschluss von Fächerkombinationen nicht in der Maturitätsprüfungsverordnung geregelt. Neu soll dies in einem neuen § 7a festgehalten werden.

Bereits das bisherige Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) hat in Art. 9 Abs. 5 festgehalten, dass (1) eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, nicht gleichzeitig als Schwerpunkt-fach belegt werden kann, dass (2) die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach ausgeschlossen ist und (3) dass die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunkt-fach die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach ausschliesst.

Zudem gilt bereits bisher im Kanton Basel-Stadt die Praxis, dass nicht das gleiche Grundlagenfach und Schwerpunkt-fach in den Fächern Bildnerisches Gestalten und Musik gewählt werden kann. Mit dieser Praxis soll der Bildungshorizont der Schülerinnen und Schüler in den musischen Fächern erweitert werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen am Gymnasium verpflichtend sowohl in Bildnerischem Gestalten als auch Musik unterrichtet werden.

Art. 15 des neuen MAR behält den Ausschluss der gleichen Sprachen im Grundlagen- und Schwerpunkt-fach (siehe Ziff. 1 oben) sowie den Ausschluss des gleichen Fachs als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach (vgl. Ziff. 2) bei. Der Ausschluss der Fächerkombinationen bei der Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten und Sport als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach (vgl. Ziff. 3) gibt es im MAR 2023 nicht mehr. Hingegen soll die bisherige Praxis des Erziehungsdepartements betref-

fend Grundlagenfach und Schwerpunktfach in den Fächern Bildnerisches Gestalten und Musik beibehalten werden; der Ausschluss dieser Fächerkombination soll neu in § 7 Abs. 1 lit. b geregelt werden.

II. Maturitätsprüfung und Maturaarbeit	II. Maturitätsprüfung und <u>Maturaarbeit Maturitätsarbeit</u>
--	--

Erläuterungen zu II. MPV

Redaktionelle Anpassung.

<p>§ 8 Zulassung</p> <p>¹ Zu den Maturitätsprüfungen werden nur Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität regelmässig besucht haben sowie die Maturaarbeit fristgerecht eingereicht haben.</p> <p>^{1bis} Die Prüfungsleitung entscheidet über die Nichtzulassung zu den Maturitätsprüfungen bei Schülerinnen und Schülern, die eine der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen. Sie gilt als erster gescheiterter Versuch, die Maturität zu erlangen.</p> <p>² Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Voraussetzung, den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität regelmässig besucht zu haben.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, die ihre Maturaarbeit wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden Gründen nicht fristgerecht einreichen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Bei der Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis beizubringen.</p> <p>⁴ Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen gemäss Abs. 3 und legt den Termin einer späteren Abgabe fest.</p> <p>⁵ Schülerinnen und Schüler, denen die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen gemäss Abs. ^{1bis} verweigert wird, können frühestens nach</p>	<p>¹ Zu den Maturitätsprüfungen werden nur Schülerinnen und Schüler zugelassen, die <u>in den Unterricht der letzten beiden Jahren bis zu dem von der Maturität regelmässig Schulleistung festgelegten Stichtag jeweils mindestens 80% des Unterrichts des Schuljahres</u> besucht haben sowie die <u>Maturaarbeit Maturitätsarbeit</u> fristgerecht eingereicht haben.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, die ihre <u>Maturaarbeit Maturitätsarbeit</u> wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden Gründen nicht fristgerecht einreichen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Bei der Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen ist ein <u>Arztzeugnis ärztliches Zeugnis</u> beizubringen.</p>
---	---

dem erneuten Besuch des letzten Jahreskurses zu den Maturitätsprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.	
---	--

Erläuterungen zu § 8 MPV

Gemäss § 65 Schulgesetz haben die Schülerinnen und Schüler den Unterricht regelmässig zu besuchen. In der Absenzen- und Disziplinarverordnung wird dieser Grundsatz konkretisiert, indem § 7 festhält, dass die Schülerinnen, Schüler und Lernende verpflichtet sind, alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer, alle Wahlfächer, für die sie angemeldet sind, sowie alle obligatorischen Schulanlässe zu besuchen. Versäumnisse und Verspätungen sind zu begründen und in bestimmten Fällen ist eine Dispensation vom Unterrichtsbesuch möglich.

Absentismus nimmt seit längerer Zeit zu und hat seit Corona nochmals in einem Ausmass zugenommen, dass es die Lernkultur an den Schulen beeinträchtigt. Durch die grossen Fehlzeiten können die Schülerinnen und Schüler den Stoff nicht erarbeiten und verpassen wichtige Kompetenzen wie kollaboratives Arbeiten und Projekte, die im Unterricht im Klassenverband vor Ort vermittelt werden. Für die Lehrpersonen und die Mitschülerinnen und -schüler wirken sich lange dauernde Fehlzeiten zudem demotivierend aus, da der Unterricht an den Mittelschulen – anders als an den Hochschulen – auf einen Klassenverband ausgerichtet ist und nicht auf einen rein individuell ausgerichteten Studienverlauf, der auf die persönlichen Bedürfnisse angepasst werden kann. Die Beteiligung am Unterricht ist wichtig für die Erarbeitung des Stoffes und dient der Persönlichkeitsentwicklung.

Eine Unterrichtsbesuchspflicht von 80% ist nicht ungewöhnlich. In Basel-Stadt gibt es eine solche bereits für den Berufsmaturitätslehrgang nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (vgl. § 46ter SLV) und für den Passerelle-Lehrgang (vgl. § 13 Passerelleverordnung) – dort allerdings auf das Unterrichtsfach bezogen. Für das Gymnasium bezieht sich die Regelung auf den gesamten Unterricht, sodass mehr Flexibilität besteht.

<p>§ 9a Prüfungsvorbereitung</p> <p>¹ Für jedes an der Maturität schriftlich geprüfte Fach wird eine Ressortgruppe mit einer Ressortleiterin oder einem Ressortleiter eingesetzt. Für die Begutachtung der schriftlichen Prüfungen in den Ergänzungsfächern beauftragen die Schulen externe Fachexpertinnen und -experten.</p> <p>² Die Ressortleitenden haben folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie prüfen in Zusammenarbeit mit der Ressortgruppe, ob sich die schriftlichen Prüfungen nach dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt und den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftliche Maturität richten und ob der Schwierigkeitsgrad der an den verschiedenen Gymnasien durchgeführten Prüfungen je Fach vergleichbar ist;</p>	<p>a) sie prüfen in Zusammenarbeit mit der Ressortgruppe, ob sich die schriftlichen Prüfungen nach dem <u>Bildungsplan-Lehrplan</u> für die Gymnasien Basel-Stadt und den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftliche Maturität richten und ob der Schwierigkeitsgrad der an den verschiedenen Gymnasien durchgeführten Prüfungen je Fach vergleichbar ist;</p>
---	--

b) sie genehmigen die schriftlichen Prüfungsaufgaben; c) sie berufen die Sitzungen der Ressortgruppe ein, leiten sie und organisieren die Arbeit der Ressortgruppe. ³ Die Fachkonferenzen sind verantwortlich für die vorgabengerechte schulinterne Erstellung der schriftlichen Maturitätsprüfungen.	
--	--

Erläuterungen zu § 9a MPV

Es soll nur noch einen Lehrplan für die Gymnasien Basel-Stadt geben (vgl. Erläuterung zu § 1 MPV).

§ 14 Prüfungsfächer ¹ Maturitätsprüfungen finden in fünf Fächern statt: a) in den drei Grundlagenfächern Deutsch, Französisch und Mathematik, b) im Schwerpunkt fach sowie c) alternativ im Ergänzungsfach oder in der dritten Sprache des Grundlagenbereichs. ² Der Entscheid über die Prüfung im fünften Fach (Ergänzungsfach oder dritte Sprache des Grundlagenbereichs) obliegt auf Antrag der Prüfungsleitung dem Aufsichtsorgan der Schule. ³ ... ⁴ ... ⁵ ...	a) in den drei Grundlagenfächern Deutsch, Französisch <u>zweite Landessprache</u> und Mathematik,
--	---

Erläuterungen zu § 14 MPV

Abs. 1 lit. a:

Mit der Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM) muss es für die Schülerinnen und Schüler in der zweiten Landessprache eine Wahlmöglichkeit geben. Sie sollen entweder Französisch oder Italienisch wählen können. Demzufolge sollen sie auch in der zweiten Landessprache, d.h. Französisch oder Italienisch, als Grundlagenfach geprüft werden.

<p>§ 15 Prüfungsinhalte, Prüfungsgestaltung und Prüfungsbewertung</p> <p>¹ Die Prüfungsinhalte sind in den Lehrplänen der Gymnasien und im Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt festgelegt.</p> <p>² Bei den schriftlichen Prüfungen ist innerhalb einer Schule im jeweiligen Prüfungsfach Einheitlichkeit in Bezug auf den Inhalt, die Gestaltung sowie die Bewertung gemäss den kantonalen Rahmenvorgaben zu gewährleisten.</p> <p>³ Bei den mündlichen Prüfungen ist innerhalb einer Schule im jeweiligen Prüfungsfach Einheitlichkeit in Bezug auf Inhalt, Gestaltung und Bewertung anzustreben.</p>	<p>¹ Die Prüfungsinhalte sind in den Lehrplänen der Gymnasien und im Bildungsplan <u>Lehrplan</u> für die Gymnasien Basel-Stadt festgelegt.</p> <p>² Bei den mündlichen Prüfungen ist innerhalb einer Schule im jeweiligen Prüfungsfach Einheitlichkeit in Bezug auf Inhalt, Gestaltung und Bewertung <u>anzustreben zu gewährleisten</u>.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 15 MPV

Abs. 1:

Es soll nur noch einen Lehrplan für die Gymnasien Basel-Stadt geben (vgl. Erläuterung zu § 1 MPV).

Abs. 3:

Es soll ein stärkeres Gewicht auf die Einheitlichkeit innerhalb des Schulstandorts gelegt werden.

<p>§ 16 Prüfungsart und Prüfungsdauer</p> <p>¹ Die Maturitätsprüfungen finden in jedem Prüfungsfach schriftlich und mündlich statt.</p> <p>² Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens 3 Stunden, die mündlichen mindestens 15 Minuten.</p> <p>³ Bei den mündlichen Prüfungen legt die Prüfungsleitung die Prüfungsdauer fest. Bei den schriftlichen Prüfungen ist die Prüfungsdauer in den kantonalen Rahmenvorgaben festgelegt.</p> <p>⁴ Die schriftlichen Prüfungen werden unter ständiger Beaufsichtigung geschrieben.</p> <p>⁵ Im Schwerpunkt fach Musik wird zusätzlich zur schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Prüfung in Form eines Instrumental- oder Vokalvortrags durchgeführt, die mindestens 20 Minuten dauert.</p>	<p>² Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens 3 Stunden, die eine Stunde. Die <u>mündlichen Prüfungen dauern bei Einzelprüfungen</u> mindestens <u>15 Minuten, bei Gruppenprüfungen</u> <u>mindestens 20 Minuten</u>.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>
--	--

Erläuterungen zu § 16 MPV

Abs. 2:

Für die schriftlichen Prüfungen soll eine grössere Flexibilität ermöglicht werden. Im Rahmen des Projekts «Lernen und Prüfen in einer Kultur der Digitalität» hat sich gezeigt, dass auch die Maturitätsprüfungen den neuen Beurteilungsformen, die während der Gymnasialzeit geübt werden, angepasst werden müssen. Zudem sollen bei den mündlichen Prüfungen auch kollaborative Prüfungsformen ermöglicht werden.

Die Vorgaben zu den Prüfungen in den einzelnen Fächern werden in den Kantonalen Fachlichen Rahmenvorgaben im Detail geregelt.

Abs. 4:

Neue Prüfungsformate sollen ermöglicht werden, auch solche, bei denen eine ständige Beaufsichtigung nicht möglich ist, z.B. wenn eine kollaborative Vorbereitungsphase Bestandteil der Prüfung ist. Selbstverständlich hat die Prüfungsleitung sicherzustellen, dass die Arbeit selbstständig geschrieben wird gemäss den Vorgaben je Prüfungstyp.

§ 17 Maturitätsnote in der Maturaarbeit	§ 17 Maturitätsnote in der Maturaarbeit Maturitätsarbeit
¹ Die Maturitätsnote in der Maturaarbeit wird aufgrund der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sowie deren mündlicher Präsentation und Fachgespräch mit je einer Note gesetzt.	¹ Die Maturitätsnote in der Maturaarbeit Maturitätsarbeit wird aufgrund der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sowie deren mündlicher Präsentation und Fachgespräch mit je einer Note gesetzt.
² Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sind der Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis zu berücksichtigen.	
³ Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten.	
⁴ Für die Gesamtnote der Maturaarbeit wird die Note für die schriftliche Arbeit oder das Produkt samt Begleittext und die Note für die mündliche Präsentation und Fachgespräch mit je 50 Prozent gewichtet.	⁴ Für die Gesamtnote der Maturaarbeit Maturitätsarbeit wird die Note für die schriftliche Arbeit oder das Produkt samt Begleittext und die Note für die mündliche Präsentation und Fachgespräch mit je 50 Prozent gewichtet.
⁵ Ergibt die Berechnung einer Bewertung ein arithmetisches Mittel mit ,25 oder besser, so wird auf die nächste halbe Note und ergibt sie ein arithmetisches Mittel mit ,75 oder besser, wird sie auf die nächste ganze Note aufgerundet.	
⁶ Die näheren Bestimmungen zur Maturaarbeit werden vom Erziehungsdepartement nach Anhörung des Erziehungsrates erlassen.	⁶ Die näheren Bestimmungen zur Maturaarbeit Maturitätsarbeit werden vom Erziehungsdepartement nach Anhörung des Erziehungsrates erlassen.

Erläuterungen zu § 17 MPV

Redaktionelle Anpassung.

<p>§ 20 Validierung der Noten der Nichtprüfungsfächer und der Prüfungsfächer</p> <p>¹ Die Maturitätsnoten der Fächer, in denen keine Maturitätsprüfungen stattfinden, werden durch die Unterschrift der Lehrpersonen, die den abschliessenden Unterricht erteilt haben, validiert.</p> <p>² Die Maturitätsnoten der Fächer, in denen Maturitätsprüfungen stattfinden, werden vorbehaltlich dem Vorgehen gemäss § 21 dieser Verordnung wie folgt validiert:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei den mündlichen Prüfungen durch die Unterschrift der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Expertinnen und Experten;b) bei den schriftlichen Prüfungen durch die Unterschrift der Examinatorinnen und Examinatoren, im Falle einer Zweitkorrektur durch die Unterschrift derjenigen Person, die die Zweitkorrektur durchgeführt hat.	<p>¹ Die Maturitätsnoten der Fächer, in denen keine Maturitätsprüfungen stattfinden, werden durch die <u>Unterschrift der Lehrpersonen</u>, die den abschliessenden Unterricht erteilt haben, validiert.</p> <p>²</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei den mündlichen Prüfungen durch die <u>Unterschrift der Examinatorinnen und Examinatoren</u> <u>Examinierenden</u> sowie der <u>die</u> Expertinnen und Experten;b) bei den schriftlichen Prüfungen durch die <u>Unterschrift der Examinatorinnen und Examinatoren</u> <u>Examinierenden</u>, im Falle einer Zweitkorrektur durch die <u>Unterschrift derjenigen</u> <u>diejenige</u> Person, die die Zweitkorrektur durchgeführt hat.
--	---

Erläuterungen zu § 20 MPV

Heutzutage erfolgt die Validierung immer öfter nicht mehr per händischer Unterschrift, sondern durch digitale Formen. In § 20 sind deshalb die Hinweise auf die Unterschrift aufzuheben. Die weiteren Anpassungen sind redaktionelle Anpassungen.

<p>§ 22 Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeit</p> <p>¹ Bei der Maturaarbeit und den Maturitätsprüfungen können die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zur Verweigerung der Zulassung zu den Maturitätsprüfungen bzw. zur Verweigerung des Maturitätsausweises führen.</p> <p>² Über die Verweigerung der Zulassung zu den Maturitätsprüfungen bzw. des Maturitätsausweises entscheidet das Aufsichtsorgan der Schule auf Antrag der Prüfungsleitung.</p>	<p>¹ Bei der <u>Maturaarbeit</u> <u>Maturitätsarbeit</u> und den Maturitätsprüfungen können die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zur Verweigerung der Zulassung zu den Maturitätsprüfungen bzw. zur Verweigerung des Maturitätsausweises führen.</p>
---	---

³ Schülerinnen und Schüler, denen aus in Abs. 1 genannten Gründen die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen bzw. der Maturitätsausweis verweigert wird, können frühestens nach dem erneuten Besuch des letzten Jahreskurses zu den Maturitätsprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.

⁴ In besonders schweren Fällen kann die Schulkommission der Schule den definitiven Ausschluss von den Abschlussprüfungen verfügen.

Erläuterungen zu § 22 MPV

Redaktionelle Anpassung.

§ 24

Wiederholung der Maturitätsprüfungen

¹ Schülerinnen und Schüler, denen gestützt auf diese Verordnung der Maturitätsausweis verweigert wird, können nach dem erneuten Besuch des letzten Jahreskurses die Maturitätsprüfungen wiederholen.

² Sie teilen der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres schriftlich mit, ob sie auch die Maturaarbeit wiederholen oder nicht. Falls sie die Maturaarbeit nicht wiederholen, zählt die bereits erhaltene Maturitätsnote für die Maturaarbeit.

³ Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.

⁴ Erfolgt in der letzten Klasse eine freiwillige Repetition nach den Herbstferien, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, die Maturität zu erlangen.

² Sie teilen der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres schriftlich mit, ob sie auch die Maturaarbeit **Maturitätsarbeit** wiederholen oder nicht. Falls sie die Maturaarbeit **Maturitätsarbeit** nicht wiederholen, zählt die bereits erhaltene Maturitätsnote für die Maturaarbeit **Maturitätsarbeit**.

Erläuterungen zu § 24 MPV

Redaktionelle Anpassung.

Beilage:

- Synopse